

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 15. Dezember 2018 den 55. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 21. Dezember 2018 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

55. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

#### Artikel I

#### Änderung der Satzung

§ 40

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2,30 vom Hundert“ durch die Angabe „2,40 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „3,20 vom Hundert“ durch die Angabe „3,10 vom Hundert“ und die Angabe „1,70 vom Hundert“ durch die Angabe „1,80 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „0,41 vom Hundert“ durch die Angabe „0,39 vom Hundert“ ersetzt.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 55. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 15. Dezember 2018 beschlossen.

Hannover, den 15. Dezember 2018

Dr. Wolfgang Matz  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 28. Dezember 2018.